Atalanta, Bd. XII, Heft 4, November 1981, Würzburg, ISSN 0171-0079

Tortricidae of Lepidoptera of the British Islands. — Oundle, Northants, pp. 1-116, 68 Taf.

PRÖSE, H. (1981): Eine neue Rhyacionia-Art aus Südwesteuropa. (Lep., Tortricidae). — Atalanta **12**: 78-80.

RIEDL, T. (1969): Revue des Momphidae européennes, y compris quelques espèces d'Afrique du Nord et du Proche-Orient. — Polski Pismo Ent **39**: 635-923.

ROESLER, U. (1973): Trifine Acrobasiina, 1. Teilbd. der Phycitinae, in AMSEL, GREGOR, REISSER: Microlepidoptera Palaearctica Bd. IV. Wien.

YANO, K. (1963): Pterophoridae of Japan. — Pacific Insects, 5. Honolulu.

Anschrift des Verfassers:

HERBERT PRÖSE
Friedrichstraße 11
D-8670 Hof (Saale)

Die Bundesartenschutzverordnung und ihre Auswirkungen auf die Hobby-Entomologie

von

OTMAR A. HOLZAPFEL

Weitgehend unbeachtet von der breiten Öffentlichkeit wurde am 25.VIII.1980 aufgrund § 22 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 20.XII.1976, BGBl. I S. 3574) und in Fortentwicklung des „Washingtoner Artenschutzübereinkommens" (vom 22.V.1975, BGBl. II S. 773) die „Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) erlassen (BGBl. I S. 1565 ff.), nachstehend kurz VO genannt. Die VO ist zwischenzeitlich bundeseinheitlich in Kraft getreten. Sie enthält 5 Anlagen, in denen die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in Form eines Katalogs in der Reihenfolge der zoologischen bzw. botanischen Systematik aufgezählt werden. Anlage 1 enthält einheimische und europäische Arten, Anlage 2 außereuropäische Arten und Anlage 3 nichteuropäische Greifvogelarten. Anlage 4 bringt eine Aufstellung von Pflanzenarten, von denen das Sammeln oberirdischer Pflanzenteile außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturparks für private Zwecke zugelassen wird. Anlage 5 enthält Tierarten, deren Fang in unbedeutenden Mengen zum Zwecke der privaten Lebendhaltung in bestimmten Zeiträumen zugelassen wird (dabei handelt es sich um Siebenschläfer, Haselmaus, Zwergmaus, Waldeidechse, Erdkröte, Berg- und Teichmolch). Offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen ist das Sammeln von Weinbergschnecken

beschränkt zulässig (§ 8 VO).

Den Ländern ist die Befugnis eingeräumt, einzelne der in den Anlagen 1 und 3 aufgezählten Arten, soweit diese nicht vom Aussterben bedroht sind, von dem besonderen Schutz der VO auszunehmen. Inzwischen haben zwar einige Länder Landesartenschutzgesetze erlassen (Baden-Württemberg, Hessen), doch enthalten diese keine Einschränkung der VO. In Bayern gelten noch die bereits vor Erlaß der VO in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetze, nämlich das „Bayerische Naturschutzgesetz — BayNatSchG — vom 27.VII.1973 (GVBl. S. 437) und das „Naturschutz-Ergänzungsgesetz" vom 29.VI.1962 (GVBl. S. 95).

In Kreisen der Berufs- und Hobby-Entomologen, aus deren Sicht die VO in diesem Aufsatz näher durchleuchtet werden soll, ist die VO nicht auf ungeteilte Zustimmung gestoßen, wie zahlreiche, z.T. gewichtige Leserzuschriften in Fachzeitschriften, aber auch in Tageszeitungen beweisen. Die VO enthält bei genauerer Durchsicht Unklarheiten und Ungereimtheiten, offensichtlich als Folge eines brandeiligen Verabschiedungsverfahrens. Wie bei vielen im Eilverfahren durchgepeitschten Gesetzeswerken, fordern Mängel, Lücken und Widersprüche eine alsbaldige Novellierung. Daß beispielsweise der Augsburger Bär (*Pericallia matronula*), ein Schmetterling aus der Familie der Bärenspinner, in der Anlage 1 nicht bei diesen, sondern bei den Tagfaltern aufgeführt wird, mag man noch als redaktionelles Versehen entschuldigen. Schlimmer ist es schon, daß bei keiner Art im Anschluß an den wissenschaftlichen Namen der Autor, der diesen Namen als erster geprägt hat (z.B. LINNÉ = L.), angegeben wird, obwohl die Autorenangabe nach den „Internationalen Regeln für die zoologische Nomenklatur" unerläßlich ist. Aber auch die Auswahl der unter besonderen Schutz gestellten Arten ist nicht immer logisch und entspricht nicht immer dem Seltenheits- bzw. Häufigkeitsgrad einer Art. So genießt z.B. der Mittlere Weinschwärmer (*Deilephila elpenor* L.) den Schutz der VO, während der viel seltenere Kiefernschwärmer (*Hyloicus pinastri* L.) von diesem Schutz ausgenommen ist. Prof. Dr. JURZITZA (1981) weist in seinem zutreffenden Leserbrief darauf hin, daß zwar die häufige Gartenkreuzspinne, als der Gattung *Araneus* zugehörig, geschützt ist, so seltene Arten, wie Wespenspinne, Listspinne u.a. nicht geschützt sind.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, sollten alle unter den Artenschutz fallenden Insektenarten aufgezählt werden. Jeder Interessierte kann und wird die VO selbst nachlesen. Eine Ausnahme soll lediglich bei der am häufigsten gesammelten Insektenordnung, den Schmetterlingen, gemacht werden. Von den einheimischen Lepidopteren sind geschützt: Alle Tagfalter mit Ausnahme von *Pieris brassicae* L., *P. napi* L. und *P. rapae* L., alle Schwärmer, ausgenommen der bereits erwähnte Kiefernschwärmer, alle Widderchen, die meisten Bärenspinner, Glucken und Zahnspinner, sowie der gesondert genannte Nagelfleck. Von der großen Spannerfamilie sind vier Arten, von den Eulen 14 Arten, zuzüglich aller Goldeulen und Ordensbänder, unter Schutz gestellt (man stelle sich die Not der Verfolgungsorgane vor, wenn sie eine geschützte Geometriden-Art von einer ungeschützten unterscheiden sollen!).

Ist bei dieser Sachlage das Sammeln von Schmetterlingen oder anderen Insekten noch sinnvoll und vertretbar? Dr. KARL HARDE, Leiter der Entomologischen Abteilung des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart fragte schon 1977 „Darf man heute noch Insekten sammeln?" und Prof. Dr. SCHMIDT (1981) stellt seinen Aufsatz unter die Überschrift „Die Entomologie am Scheideweg?". Birgt die VO gar die Gefahr, die Hobby-Entomologie zu „kriminalisieren" (SCHMIDT, l.c.), ein nicht ganz zutreffendes Wort, da Verstöße gegen die VO nicht als Straftaten (crimen = Verbrechen), sondern als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, weshalb sie auch nicht mit Strafe, sondern mit Bußgeld bedroht sind.

Naturschutz und Naturschutzgesetzgebung fordern zweifellos ein Umdenken der Hobby-Entomologen. Das bloße Zusammentragen von Tieren — oft in möglichst großen Serien — und das Füllen von Insektenkästen dürfte der Vergangenheit angehören. Wem es nur darum geht, seinen Sammeltrieb zu stillen, der möge leblose Sachen, wie Briefmarken, Münzen oder Bierdeckel sammeln. Auch der Massenfang wildlebender Arten in tropischen Ländern und deren Umsatz in klingende Münze auf Börsen und Flohmärkten dürfte ein Ende haben.

Auf der anderen Seite darf nicht der Eindruck entstehen, als seien die Entomologen für den Rückgang der Arten verantwortlich oder gar schuldig. Die Tätigkeit der Sammler — mag sie noch so intensiv sein — hat noch keine Art an den Rand des Aussterbens gebracht. Für den Artenrückgang sind andere, gewichtigere Gründe ursächlich: Die planlose, kostenaufwendige, bis zur Grenze der Gefährdung von Menschenleben gehende Anwendung von Insektiziden und Herbiziden in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau, die wie eine gigantische Lichtfalle wirkende Straßenbeleuchtung der Städte und Gemeinden, das Auto, das besonders in der Nacht einem riesigen Sammlernetz gleicht und natürlich in ganz besonderem Maße die Vernichtung der natürlichen Lebensräume. Hier zeigt sich ein eklatanter Widerspruch des Gesetzes: der bescheidene, vernünftige Sammler, der ein Exemplar für seine Lokalsammlung fängt, wird „bestraft", dagegen läßt die sog. „Landwirtschaftsklausel" im Bundesnaturschutzgesetz unter dem Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft" nahezu jeden zerstörerischen Eingriff in die Natur zu. Man stelle diese Massenvernichtung einmal in die richtige Relation zu der Tätigkeit des vernünftigen Sammlers!

Seit jeher war die wissenschaftliche Insektenkunde auf die Mitarbeit von Hobby-Entomologen angewiesen. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein, da die wenigen Berufsentomologen zeitlich nicht in der Lage sind, die immer noch ungelösten Fragen aus Systematik, Faunistik, Ökologie, aber auch des Naturschutzes, allein und ohne Hilfe von Liebhaberentomologen und Sammlern zu bewältigen. Nur unter Ausschöpfung des Wissens, der Erfahrung der Beobachtungen und des Sammelmaterials der Hobby-Entomologen sind weitere Fortschritte in der wissenschaftlichen Entomologie zu erwarten. Dies haben HARDE (l.c.), JURZITZA (l.c.) und SCHMIDT (l.c.) überzeugend dargelegt.

Im folgenden sollen Alternativen aufgezeigt werden, die ein vernünftiges, der

Forschung dienendes Sammeln auch in Zukunft ermöglichen, ja, dieses im Interesse der Wissenschaft und auch des Naturschutzes geradezu gebieten. Oberster Grundsatz muß aber sein, daß sich Naturschutz und Entomologie nicht auseinander dividieren lassen, sondern Partner bleiben oder werden. Jeder Entomologe muß auch Naturschützer sein. Gegen den Naturschutz läuft heute nichts mehr!

1. Alternative: Die Ausnahmegenehmigung
§ 31 des Bundesnaturschutzgesetzes sagt sinngemäß: Von den Verboten und Geboten der VO kann von den zuständigen Behörden auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 29 des Naturschutzgesetzes hinzuweisen, der rechtsfähigen Vereinen eine Mitwirkung in Naturschutzangelegenheiten einräumt, soweit sich diese Vereine nach ihrer Satzung ideell zur Förderung des Naturschutzes bekennen.

Jedem Hobby-Entomologen kann daher nur geraten werden, einem entomologischen oder anderen naturwissenschaftlichen Verein beizutreten. Dadurch wird seine Chance, in den Genuß einer Befreiung zu kommen, zumindest vergrößert. Den Vereinen ist zu empfehlen, ein Bekenntnis zum Naturschutz in ihre Satzungen aufzunehmen, soweit ein solches noch nicht enthalten ist. Hier bietet sich die Chance eines echten „Miteinander" von Naturschutz und Entomolgie zur Freude des Sammlers, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Verbreitung des Naturschutzdenkens.

2. Alternative: Zucht und Nachzucht
Warum haben eigentlich die Halter von tropischen Süßwasserfischen keinen Anlaß, sich über die „Importverordnung" zu beklagen? Weil durch jahrzehntelange, intensive Nachzucht, der Bedarf an Zierfischen heute zum größten Teil aus den Zuchtbecken der Liebhaber gedeckt werden kann und daher ein Import nicht mehr notwendig ist. Auch bei den Aquarienfischen gab es „Problemfische", die anfänglich als nicht züchtbar galten. Doch aquaristischer Fleiß machte es möglich: Die Nachzucht z.B. von Neon, Keilfleckbarbe, Segelflosser und Diskus ist heute nichts ungewöhnliches mehr.

Sollte dies nicht ein Anreiz für die Entomologen sein, die Zucht zu forcieren? Es nicht bei der einmaligen Aufzucht zu belassen, sondern versuchen, die geschlüpften Imagines zur Kopula und zur Eiablage zu bringen, um dann weiter zu züchten? So könnten auch seltene Arten in der Gefangenschaft weiter gezüchtet werden (wären dadurch von der VO ausgenommen) und stünden als

Zucht- oder Sammelobjekte zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß züchterische Kenntnisse und Kniffe unter den Entomologen ausgetauscht werden, daß mit der oft zu beobachtenden Geheimniskrämerei Schluß gemacht wird, und — ganz wichtig —, daß Zuchtberichte in den Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Vielleicht könnten auch auf Landesebene oder Bundesebene „Züchterlisten" geführt werden, aus denen jeder Interessierte entnehmen kann, wer, wo, was gerade züchtet. Selbstredend sollte die Zucht auch auf ausländische Arten ausgedehnt werden.

Sicher gibt es noch weitere Alternativen. SCHMIDT (l.c.) zeigt solche auf. Die beiden genannten erscheinen mir wichtig. Ebenso wichtig wäre es, wenn durch diesen Aufsatz eine Diskussion in Gang gesetzt würde, die einen Umdenkprozeß einleitet, aber auch weitere Alternativen entwickelt.

Literatur:

Bayer. Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29.VI.1962 (GVBl: 95).
Bayer. Naturschutzgesetz vom 27.VII.1973 (GVBl: 437).
Bundesartenschutzverordnung vom 25.VIII.1980 (BGBl. I: p. 1565).
Bundesnaturschutzgesetz vom 20.XII.1976 (BGBl. I: p. 3574).
HARDE, W. (1977): Darf man heute noch Insekten sammeln? , Kosmos, Nr. 11.
JURZITZA, G. (1981): Kosmos, Nr. 6.
SCHMIDT, F. (1981): Die Entomologie am Scheideweg? , Ent.Z. Nr. 14.
Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22.V.1975 (BGBl. II, 773).

Anschrift des Verfassers:
OTMAR HOLZAPFEL
Oberamtsanwalt
Thyssenstraße 31/V
D-8906 Gersthofen